

Richtlinie

zur Finanzierung von Pflegestellen sowie für die Gewährung von Nebenkosten für Pflegekinder 2025

Gemäß § 5 der Satzung für das Jugendamt des Landkreis Oberhavel hat der Jugendhilfeausschuss die Neufassung der Richtlinie des Landkreises Oberhavel, Fachbereich Jugend zur Finanzierung von Pflegestellen sowie für die Gewährung von Nebenkosten für Pflegekinder 2025 für den Landkreis Oberhavel am 18.11.2025 beschlossen.

1. Geltungsbereich

1.1 Diese Richtlinie gilt für folgende Leistungsfälle im Zuständigkeitsbereich des Landkreises Oberhavel:

- Leistungen zur Vollzeitpflege gemäß § 33 Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII),
- Gewährung von Nebenleistungen gemäß § 39 SGB VIII,
- Leistungen zur Krankenhilfe gemäß § 40 SGB VIII.

1.2 Trägt der Landkreis Oberhavel die Kosten der Unterbringung des jungen Menschen im Bereich eines anderen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, richtet sich die Höhe der zu gewährenden Leistung nach den Richtlinien, die am Ort der Pflegestelle gelten, vgl. § 39 Abs. 4 Satz 5 SGB VIII. Sind andere Hilfeträger vorrangig leistungsverpflichtet, so sind diese vorrangig durch den Antragsteller bzw. Leistungsberechtigten in Anspruch zu nehmen.

2. Leistungen zur Vollzeitpflege gemäß § 33 SGB VIII

2.1 Begriffsbestimmung

2.1.1 Notwendiger Unterhalt

Gemäß § 39 SGB VIII ist bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII der **notwendige Unterhalt** des jungen Menschen außerhalb des Elternhauses sicherzustellen. Der Unterhalt umfasst die Kosten für den Sachaufwand sowie Kosten für die Pflege und Erziehung. Der gesamte regelmäßig wiederkehrende Bedarf wird durch laufende Leistungen gedeckt. Die Höhe der monatlichen Pauschalen orientiert sich an den jährlich fortgeschriebenen Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e. V.

Die **Kosten für den Sachaufwand** decken den gesamten regelmäßig wiederkehrenden Lebensbedarf des jungen Menschen unter Berücksichtigung eines durchschnittlichen Anteils am Lebensstandard der Pflegefamilie. Darin sind insbesondere der Aufwand für Unterkunft, Verpflegung, Ergänzung der Bekleidung und der Aufwand für sonstige Bedürfnisse des jungen Menschen (z. B. Taschengeld, Friseur, Pflegemittel, Telefon, Verzehr außer Haus, Eintrittsgelder etc.) enthalten.

Die **Kosten für die Pflege und Erziehung** sollen den Pflegepersonen die geleistete Erziehung entgelten. Es ist kein Lohn im üblichen Sinne. Die Pflegepersonen erhalten für die Pflege des jungen Menschen eine Pauschale. Sie können darüber frei verfügen.

Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege soll entsprechend dem Alter und Entwicklungsstand des jungen Menschen und seinen persönlichen Bindungen sowie den Möglichkeiten der Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunfts-familie, dem jungen Menschen in einer anderen Familie eine zeitlich befristete oder eine auf Dauer angelegte Lebensform bieten.

2.1.2 Sachkostenpauschale – Besondere Anlässe

Zusätzlich erhalten Pflegeeltern für wiederkehrende Leistungen im Rahmen von Geburtstagen und Weihnachten sowie für Urlaubsreisen eine **Sachkostenpauschale** in Höhe von 38,66 Euro monatlich. Damit ergibt sich eine Jahressumme in Höhe von 464,00 Euro (12 x 38,66 Euro).

Die Jahressumme von 464,00 Euro teilt sich dabei wie folgt auf:

Geburtstagsbeihilfe	40,00 Euro
Weihnachtsbeihilfe	40,00 Euro
Urlaubsfahrten und Ausflüge	384,00 Euro
<u>Jahressumme</u>	<u>464,00 Euro</u>

2.1.3 Unfallversicherung und Alterssicherung von Pflegepersonen

Die laufenden Leistungen umfassen auch die Erstattung von Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälfte Erstattung von Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Pflegeperson. Sie werden in einem monatlichen Pauschalbetrag gewährt, soweit nicht nach der Besonderheit des Einzelfalls abweichende Leistungen geboten sind.

Die Leistungen sind beim örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu beantragen. Der Nachweis erfolgt zum Ende des Kalenderjahres für das laufende Jahr. Der Betrag wird rückwirkend erstattet. Gemäß § 10 Abs. 4b Satz 4 Einkommenssteuergesetz (EStG) ist der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Rahmen des Amtshilferichtlinien-Umsetzungsgesetzes zur Übermittlung dieser Daten an das zuständige Finanzamt verpflichtet.

2.2 Allgemeine Regelungen

2.2.1 Pflege durch Verwandte

Wird die Vollzeitpflege durch Verwandte geleistet, sind an die Eignung von Verwandten die gleichen Anforderungen wie an die Eignung nicht verwandter Pflegepersonen zu stellen. Ist die Pflegeperson in gerader Linie mit dem Kind oder Jugendlichen verwandt und kann sie diesem unter Berücksichtigung ihrer sonstigen Verpflichtungen und ohne Gefährdung ihres eigenen angemessenen Unterhalts dem Pflegekind Unterhalt gewähren, so kann der Teil des monatlichen Pauschalbetrages, der die Kosten für den Sachaufwand des Kindes oder Jugendlichen betrifft, angemessen gekürzt werden, § 39 Abs. 4 Satz 4 SGB VIII.

2.2.2 Wechsel der Altersstufen

Schließt der junge Mensch ein für die Festsetzung maßgebliches Lebensjahr ab, erhält die Pflegeperson von Beginn des Monats an, in dem der junge Mensch die nächste Altersgruppe erreicht, das geänderte Pflegegeld.

2.2.3 Taschengeld

Monatliche Barbeträge zur persönlichen Verfügung (Taschengeld) sind bereits im monatlich gezahlten Pflegegeld enthalten. Über die Höhe der Auszahlung an den jungen Menschen entscheiden die Pflegeeltern im Rahmen ihres pädagogischen Ermessens. Die Barbeträge sollten sich an den Empfehlungen des MBJS orientieren.

2.2.4. Freihalteregelung

Bei vorübergehender Abwesenheit des Pflegekindes von bis zu vier Wochen wird das festgesetzte Pflegegeld zu in voller Höhe gezahlt. Ab der 5. Woche der Abwesenheit wird der Pauschalbetrag für materielle Aufwendungen i. d. R. um 30 v. H. gekürzt. In besonderen Fällen, wie bspw. Krankenhausaufenthalt, Kur- oder Reha-Maßnahmen kann auf eine Kürzung verzichtet werden. Die Entscheidung trifft der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach pflichtgemäßem Ermessen. Darüber hinaus oder in anderen Fällen kann auf eine Kürzung auch dann verzichtet werden, wenn der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe der Freihaltung zugestimmt hat. Voraussetzung für die Zahlung von Freihaltegeld ist es auch, dass der Platz tatsächlich freigehalten wird. Die Pflegeeltern sind verpflichtet, die Abwesenheit des jungen Menschen unverzüglich dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe anzuzeigen.

3. Nebenleistungen

3.1 Begriffsbestimmung

Nebenleistungen sind regelmäßig wiederkehrende Bedarfe sowie Beihilfen oder Zuschüsse gemäß § 39 Abs. 3 SGB VIII. Beihilfen oder Zuschüsse werden nach pflichtgemäßem Ermessen gewährt. Eine Gewährung von Nebenleistungen für die Vergangenheit ist nur in Ausnahmefällen möglich. Die Entscheidung darüber, ob und in welchem Umgang Beihilfen oder Zuschüsse gewährt werden, obliegt dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

3.2 Allgemeine Regelungen

Die in dieser Richtlinie festgelegten Nebenleistungen werden jeweils auf Antrag gewährt. Antragsberechtigt sind die Personensorgeberechtigten und die jungen Volljährigen. Das Antragsrecht kann durch eine Vollmacht einer anderen Person (z. B. Pflegeperson) übertragen werden.

Die Leistungen werden in der Regel an die Pflegeperson gezahlt, die die Leistung erbringt. Diese hat die zweckgemäße Verwendung zu gewährleisten und gegenüber dem Landkreis Oberhavel auf Aufforderung nachzuweisen.

Nebenleistungen werden vom Landkreis Oberhavel nur übernommen, wenn ein anderer Leistungsträger nicht vorrangig zur Kostenübernahme verpflichtet ist. Nebenleistungen, die auf Antrag gewährt werden, sind vor Beginn der Maßnahme zu beantragen und werden in der Regel nur für die Zukunft bewilligt. Auf Antrag bewilligte Geldleistungen sind innerhalb einer Frist von acht Wochen nach Durchführung der Maßnahme unter Vorlage der Belege/Nachweise abzurechnen.

3.3 Folgende Nebenleistungen werden auf Antrag gewährt:

Bezeichnung	Maximalbetrag in Euro	Tatsächliche Summe	Nachweis notwendig
Erstausstattung bei Aufnahme eines Kindes			
• Mobiliar	550,00	-	X
• Kleidung	300,00	-	X
Kinderwagen	150,00	-	X
Autokindersitz/Fahrradkindersitz	75,00	-	X
Einschulung	178,00	-	-
Trauerfall 1. Grades	50,00	-	-
Passbilder, kalenderjährlich	15,00	X	X
Nachhilfe durch geeignetes Personal sofern im Hilfeplan festgelegt (eine UE = 45 Min.) Kostengünstigstes Angebot i.d.R. 2 zumutbare Angebote	-	X	X
Jugendweihe, Kommunion, Konfirmation, Abschlussfeier, o. ähnliche Anlässe (Bekleidung, Feierstunde)	237,00	-	X
Erstausstattungsbeihilfe für den Berufsstart – Berufsbekleidungsausstattung (sofern keine gesetzliche oder tarifliche Verpflichtung des Ausbildungsbetriebes besteht)	200,00	-	X
Fahrrad / Laufrad inkl. Zubehör und Helm	200,00	-	X
Die Mindestnutzungsdauer eines Rades beträgt in der Regel bis 6. Lebensjahr 2 Jahre bis 14. Lebensjahr 3 Jahre ab 14. Lebensjahr 5 Jahre			

Freizeitgestaltung (darüber hinaus gehende Bedarfe müssen im Hilfeplanverfahren festgelegt werden)	240,00	-	X
Schulbedarf kalenderjährlich mit Schuljahres- bzw. Hilfebeginn ohne Antrag	180,00	-	-
Ausflüge-/ Klassenfahrten in Schule und Kita, Studien- und Kursfahrten (ein- oder mehrtägig)	-	X	X
Kosten für Lernmittel gem. Lernmittelverordnung MBJS	-	X	X
Ausweis, Reisepass, Gesundheitspass, Führungszeugnis	-	X	X
Fahrerlaubnis einmalig (Einschätzung der pädagogischen Notwendigkeit durch den FB Jugend erforderlich)	750,00	-	X
Ferienlager, Vereinsfahrten oder sonstige Fahrten	350,00	-	X
Schwimmkurs für Nichtschwimmer in der Regel ab 5. Jahre max. 2 Schwimmkurse	-	X	X

3.4 Weiterhin sind folgende Nebenleistungen auf Antrag möglich:

3.4.1 Kosten zur Verselbständigung

Bezieht der junge Mensch im unmittelbaren Anschluss an eine mindestens einjährige Hilfe eigenen angemessenen Wohnraum, kann eine Verselbständigungshilfe gewährt werden. Für die notwendige Anschaffung von Hausrat und Mobiliar ist ein einmaliger Zuschuss bis zu 1.170,00 Euro möglich. Die Angebote von Möbelbörsen, Secondhandläden u. a. sind zu nutzen. Ist bei der Anmietung von einem Wohnraum die Zahlung von Sicherheitsleistungen (Kaution) erforderlich, kann ein Zuschuss in Höhe von maximal 3 Monatskaltmieten gewährt werden. Der Betrag ist um die Hälfte zu reduzieren, wenn der junge Mensch bereits drei Monate oder länger ein eigenes Einkommen hat und/oder eine weitere Person mit in den Haushalt zieht. In begründeten Ausnahmefällen kann zur Sicherung des Lebensunterhaltes und der Kosten der Unterkunft eine Starthilfe in Höhe von max. 500,00 Euro gezahlt werden. Die Höhe wird durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe festgelegt und gewährt.

Einkünfte und Vermögen des jungen Volljährigen sind in angemessenem Umfang gemäß §§ 91 ff. SGB VIII einzusetzen.

3.4.2 Elternbeiträge

Für den Besuch einer Kindertagesstätte/ Hort übernimmt der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe entsprechend § 17 Abs. 1 Satz 3 Brandenburgisches Kindertagesstättengesetz (KitaG) den Elternbeitrag für den jungen Menschen. Die Elternbeiträge werden nach Vorlage des Betreuungsvertrages und des Bescheides über Elternbeiträge in Höhe des Durchschnitts der Elternbeiträge des Trägers der Einrichtung übernommen.

3.4.3 Schülerbeförderung

Anträge auf Übernahme von Kosten für die Schülerbeförderung und Schülerspezialbeförderung sind beim zuständigen Fachdienst des Landkreises Oberhavel (FB Schulangelegenheiten) zu stellen. Für die Übernahme des Eigenanteils ist die Rechnungslegung mit entsprechenden Belegen Antragstellung und Abrechnung zugleich.

3.4.4 Fahrkosten

Ist im Hilfeplan nach § 36 SGB VIII geregelt, dass zwischen dem jungen Menschen und der Herkunftsfamilie bzw. einer sonstigen engen Bezugsperson (Großeltern, Geschwister etc.) regelmäßiger Kontakt (Umgang) gepflegt werden soll, gewährt der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe dem Antragstellenden die Kosten für die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel unter Vorlage der Fahrscheine. Ist die Nutzung eines privaten Kraftfahrzeuges erforderlich, so wird gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 Bundesreisekostengesetz (BRKG) eine Wegstreckenschädigung erstattet. Fahrpreisermäßigungen sind auszuschöpfen. Ist im begründeten Einzelfall eine Begleitperson erforderlich, werden diese Kosten erstattet. Dieses muss im Hilfeplanverfahren festgelegt sein.

3.4.5 Übernahme der Fahrtkosten bei Anbahnung des Pflegeverhältnisses

Nach pflichtgemäßem/pädagogischem Ermessen und sofern im Hilfeplanverfahren festgelegt, erstattet der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe dem Antragstellenden die Kosten für die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel unter Vorlage der Fahrscheine bzw. gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 Bundesreisekostengesetz (BRKG) eine Wegstreckenschädigung bei der Nutzung eines privaten Kraftfahrzeugs.

3.4.6 Erhöhte Aufwendungen für Arzt- und Therapiebesuche

Für regelmäßige Fahrten ab 10 Kilometer (eine Fahrtstrecke) oder zwei Termine je Woche zu Ärzten oder Therapeuten werden die notwendigen Fahrtkosten für die jeweils kostengünstigste und zumutbare Variante übernommen, sofern dies im Hilfeplanverfahren festgeschrieben ist.

3.4.7 Weitere Leistungen

Die Gewährung von Nebenleistungen steht im pflichtgemäßem Ermessen des Jugendhilfeträgers. Individuelle Entscheidungen bei besonders gelagerten Ausnahmefällen werden durch diese Richtlinie nicht ausgeschlossen.

Unter anderem kann auf Antrag ein Betreuungsgeld bei der Aufnahme von Kindern bis zum 3. Lebensjahr zur Versorgung und Betreuung des Kindes bei ruhender und/oder reduzierter Arbeitstätigkeit der Pflegeperson gewährt werden.

4. Krankenhilfe

- 4.1 Besteht für das Pflegekind im Einzelfall kein Krankenversicherungsschutz, wird im Bedarfsfall auf Antrag Krankenhilfe gemäß § 40 SGB VIII gewährt. Vorrangig ist die Möglichkeit der Krankenversicherung über die Eltern bzw. der Abschluss einer freiwilligen Krankenversicherung durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu prüfen. Dieser übernimmt die angemessenen Versicherungsbeiträge der freiwilligen Krankenversicherung.
- 4.2 Notwendige Zuzahlungen und Eigenbeteiligungen werden übernommen. Hier sind nur die Kosten als notwendig zu betrachten, die auch dem Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenkassen entsprechen. Die §§ 47 bis 52 SGB XII gelten entsprechend. Privatrezepte werden nicht übernommen. Die Abrechnung erfolgt mit der nächsten monatlichen Pflegegeldzahlung. Originalbelege sind beizulegen.
- 4.3 Die Zahlungen des Eigenanteils der notwendigen kieferorthopädischen Behandlungen werden vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen. Grundlage dieser Übernahme ist die Vorlage des genehmigten Behandlungsplanes.
- 4.4 Für Sehhilfen (Brille und Kontaktlinsen) werden die Kosten von bis zu 100,00 Euro jährlich übernommen.

5. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig wird die bis dahin geltende Richtlinie des Landkreises Oberhavel, Fachbereich Jugend zur Finanzierung von Pflegestellen sowie für die Gewährung von Nebenkosten für Pflegekinder vom 01.02.2021 außer Kraft gesetzt.

Oranienburg, den 10.12.2025

Volker-Alexander Tönnies
Landrat